

in St. 1669, einem Diplom für die Gräfin Richilde, dessen Eschatokoll wir dem HC zuweisen, der Ansatz a. reg. 13 (statt 14), a. imp. 3. Obwohl die Urkunde nur in einer Copie des 13. Jh. vorliegt, ein Ueberlieferungsfehler also an sich nicht ausgeschlossen wäre, werden wir doch Bedenken tragen müssen, einen solchen anzunehmen<sup>1</sup>, wenn wir erwägen, dass ein ganz entsprechender Fehler a. reg. 14 (statt 16), a. imp. 4 sich auch in St. 1691 (Eschatokoll wohl von HC) findet und dann — vielleicht in Anlehnung daran — auch in St. 1690 (wohl von GE) wiederkehrt, und dass endlich in dem von HC geschriebenen Original St. 1739 mit a. reg. 17 (statt 18) und a. imp. 7 (statt 6<sup>2</sup>) die gleiche Relation zwischen den beiden Regierungsjahren angenommen ist. Eine andere Abweichung von der Norm beobachten wir im J. 1017; sie zieht sich durch eine Reihe von Diplomen hindurch (St. 1695. 1682—1685) und besteht darin, dass die Epoche der Königsjahre anticipiert, also bereits mehrere Monate vor dem 7. Juni a. reg. 16 angesetzt wird. Mit Ausnahme eines von Ba. III geschriebenen Stückes, das sich offenbar an die anderen anlehnt, rühren alle diese Urkunden von GC her; in derjenigen, welche wir an die Spitze der Reihe gestellt haben, scheint die Ziffer XVI aus XIII corrigiert zu sein; für die Erklärung des Irrthums vermögen wir aber aus dieser Correctur nichts zu lernen.

---

mit Ficker, Beiträge zur Urkundenlehre I, 339 die Versetzung von St. 1648 ins J. 1016 wegen ind. 14 (so auch St. 1647 s. oben S. 436) und a. reg. 14 in Erwägung zu ziehen. Entscheidend sind für die Ansetzung zu 1015 der im nächsten Jahre nicht mögliche Ausstellungsort (vgl. oben S. 437 f.) und der a. imp. 2. Wenn Ficker geltend macht, dass a. inc. 1015 und a. imp. 2 auch in St. 1667 und 1668 sich fänden, die doch sicher zu 1016 gehören, so fällt das nicht ins Gewicht, da diese beiden Diplome, was Ficker freilich noch nicht wissen konnte, uns nur in verfälschter Ueberlieferung vorliegen und der Fälscher nicht bloß diese beiden, sondern sämtliche Zahlen in der Datierung um eine Einheit verringert hat. 1) Dagegen werden in St. 1611 und in St. 1689 a. reg. 13 wirklich wohl nur auf Ueberlieferungsfehler zurückgehen. In dem letzteren D. wird die Zahl XIII wohl nur durch die uns schon bekannte Verwechslung aus XVI entstanden sein; im Original des ersteren dagegen, dessen Datierung wir dem HC zuweisen, dürfte eher XIII (statt des richtigen XV) gestanden haben, so dass wir schon hier die im Text besprochene Relation zwischen Königs- und Kaiserjahren fänden. — Ueber St. 1653 mit a. reg. 15 (statt 16) s. unten S. 453 f. 2) Der hier begegnende Fehler im Kaiserjahr kann möglicher Weise einen ähnlichen Ursprung haben. Die Urkunde gehört zum 31. Dec. 1019 und hat a. inc. 1020; HC hat also ganz zutreffend zu Weihnachten das Aerenjahr umgesetzt. Er könnte vielleicht zu dem falschen Ansatz der Kaiserjahre gelangt sein, indem er, ohne ihren Epochentag zu beachten, seiner Rechnung die vor Weihnachten zwischen ihnen und dem Incarnationsjahre zutreffende Relation zu Grunde legte.